

Geschäftsordnung des interdisziplinären Personenzertifikats „Periphere Nerven Chirurgie“ der DGPRÄC, der DGOU, der DGH, der DGAV und der NCA (BDNC/DGNC) – Stand 26.10.2021

§1 Vorwort

Das interdisziplinäre Personenzertifikat „Periphere Nerven Chirurgie“ wird im Namen der DGPRÄC, der DGOU, der DGH, der DGAV und der NCA (im Auftrag ihrer Muttergesellschaften BDNC und DGNC) herausgegeben. Gemäß des Auftrages werden Personen- und Institutszertifikate in enger Abstimmung der Mandatierten der Fachkreise der beteiligten Gesellschaften entwickelt und über einen Zertifizierungsdienstleister (derzeit Fa. Cert iQ, Fürth) durchgeführt. Eine geschäftsmäßige Beziehung besteht daher gemäß Vertrag nur zwischen dem Zertifizierungsunternehmen und den die Zertifizierung beantragenden Personen oder Institutionen. Absprachegemäß wird das Verfahren zur Personenzertifizierung durch Cert iQ webbasiert durchgeführt, wohingegen für Institutszertifizierungen auch vor Ort Audits vorgesehen werden können.

§2 Geschäftsordnung zur Zertifizierung

1. Diese Geschäftsordnung (GO) in ihrer jeweils gültigen Form ist Grundlage der Abwicklung und Beurteilung von Zertifizierungsanträgen.
2. Die GO und zukünftige Änderungen der GO werden über die Mandatierten der jeweiligen Gesellschaften, die damit auch den Fachbeirat bilden, entwickelt, abgestimmt und zur Prüfung den jeweiligen Vorständen vorgelegt. Sie treten in Kraft, wenn alle beteiligten Vorstände die GO geprüft und zugestimmt haben, andernfalls wird zur Beratung an die Mandatierten zurück verwiesen.
3. Die gültige GO wird auf der Homepage der Gesellschaften sowie auch bei Cert iQ veröffentlicht.
4. Grundlage für jede Erteilung von Zertifikaten sind die veröffentlichten Voraussetzungen und Anforderungen der einzelnen Zertifikate (einsehbar über die Homepage der Fa. Cert iQ <https://www.cert-iq.de/>)
5. Die GO regelt die Abläufe der Verfahren und die Anforderungen an die Vorlage von Nachweisen.
6. Die GO zeigt Wege der möglichst reibungslosen Abläufe auf und gibt Hinweise für Konfliktvermeidung sowie auch der Konfliktlösung.

7. Fragen zur individuellen Personenzertifizierung sollen primär an CertiQ gerichtet werden: nc@cert-iq.de

§3 Interdisziplinäre Zertifikate

1. Im Kreis der von den jeweiligen o. g. Fachgesellschaften Mandatierten werden die Grundlagen und Anforderungen für die interdisziplinären Zertifikate unter Einbeziehung fachlicher Expertise (z.B. Sektionen) erarbeitet und konsentiert.
2. So konsentierte Zertifikate werden über die Mandatierten in den jeweiligen zuständigen Gremien der Fachgesellschaften zur Diskussion und Beschlussfassung vorgebracht. Über die internen Abläufe befinden die Fachgesellschaften selber, deren Regelungen sind nicht Teil dieser interdisziplinären Geschäftsordnung.
3. Bei Zustimmung durch die jeweiligen Vorstände oder beauftragten Gremien der beteiligten Fachgesellschaften werden die Zertifikate veröffentlicht und zur Durchführung an den Zertifizierungsdienstleister übermittelt.
4. Änderungsbedarf wird den jeweiligen Mandatierten (Fachbeirat) zur Befassung gemeldet und dort bearbeitet. Auch Vorschläge zur Schaffung von neuen Zertifikaten können über die jeweiligen Mandatierten einer Gesellschaft vorgebracht werden.
5. Redaktionelle Änderungen können von den Mandatierten veranlasst werden, relevante inhaltliche Änderungen werden wie unter den Punkten 1-4 beschrieben geprüft, abgestimmt und ggf. umgesetzt.

§4 Personenzertifikate

1. Im Regelfall werden Personenzertifikate „prospektiv“ in Kenntnis der erforderlichen Nachweise von Qualifikationen und Erfahrungen erworben.
2. Begründete Abweichungen oder individuelle Besonderheiten sollen im Vorfeld angezeigt und mit dem jeweiligen Fachbeirat besprochen werden, um Konflikte während des Zertifizierungsverfahrens zu vermeiden.
3. Der Vertragsabschluss begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Zertifikates.

§5 Erforderliche Nachweise

1. Die vorzulegenden Nachweise müssen für die webbasierte Bearbeitung gemäß der Vorgaben des Zertifizierungsdienstleisters (derzeit Cert iQ, Fürth) hochgeladen werden.
 - a. Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen gescannt im pdf-Format
 - b. Leistungskataloge, OP-Kataloge etc. sind gemäß beiliegender Muster in tabellarischer Form in chronologischer Reihenfolge als pdf-Format vorzulegen, um eine zügige Orientierung und Überprüfung zu gewährleisten. Darüber hinaus ist eine thematische Ordnung erforderlich. Die Einreichung von fehlerhaften oder nicht eindeutigen Listen soll auf jeden Fall vermieden werden.
 - c. Namen und weitere Identifikatoren von Patienten sind auf den Listen unkenntlich zu machen.
2. Bescheinigungen über individuelle Leistungen werden vom/von der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zuständigen Abteilungsleiter/in erstellt.
3. Abteilungsleiter/-innen (d.h. eigenverantwortlich tätig ohne spezifische Fachvorgesetzte) bescheinigen sich ihre erbrachten Leistungen im Rahmen einer Selbstbescheinigung.
4. Musterliste für OP-Kataloge etc.

Nervenkompressionssyndrome			
Nr.	Datum	ICD/Diagnose	OPS/Operation
1	12.3.2019	G56	5-056.40
2	13.4.2019	CTS	Spaltung Lig. carpi
3

5. Im Fall von spezifischen Nachfragen oder Unklarheiten kann die Vorlage von Einzelnachweisen, wie z.B. Operationsberichten o.ä. im pdf-Format verlangt werden. Operationsberichte und OP-Listen müssen dabei ausnahmslos übereinstimmen.
6. Nachweise über persönliche Qualifikation (z.B. eigene Operationen) können aus dem aktuellem oder früheren Beschäftigungsverhältnissen stammen. Der Erwerb von persönlicher Qualifikation ist auch im Rahmen von Hospitationen möglich.

7. Nachweise über ggf. erforderliche strukturelle Anforderungen müssen dem aktuellen Beschäftigungsverhältnis entsprechen und werden vom/von der Abteilungsleiter/in bescheinigt.

§6 Interdisziplinäre Fachbeiräte

1. Jedem Zertifikat ist ein Fachbeirat aus Spezialisten der jeweiligen Fachgesellschaften zugeordnet, der Entwicklungen und Inhalte der Zertifikate beobachtet und bei Bedarf auch das Vorschlagsrecht für Modifikationen hat.
2. In den Fachbeirat werden jeweils 2 Personen der beteiligten Fachgesellschaften für die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind möglich. Die Berufung/Mandatierung erfolgt durch die zuständigen Gremien der jeweiligen Fachgesellschaften.
3. Die Fachbeiräte berichten mindestens einmal jährlich an die Vorstände der beteiligten Fachgesellschaften.
4. Zwei Mitglieder des interdisziplinären Fachbeirates werden jeweils durch die Mandatierten der Gesellschaften für bis zu 3 Jahren mit der Koordination der Aktivitäten des Fachbeirates beauftragt.
5. CertiQ leitet die zu prüfenden Unterlagen per email an die beiden Koordinatoren der jeweiligen Fachbeiräte weiter. Diese entscheiden, ob sie selbst prüfen oder andere Mitglieder des Fachbeirates involvieren. Die Prüfung und Rückmeldung an Cert iQ erfolgt innerhalb von 14 Tagen.
6. Grundlage für die Empfehlungen und Entscheidungen der Fachbeiräte sind die jeweils aktuellen Kriterien, die für die einzelnen Zertifikate veröffentlicht sind sowie diese Geschäftsordnung.
7. Im Sinne der fachlichen Passgenauigkeit hat der Fachbeirat einen Ermessensspielraum, insb.
 - a. bei der Bewertung und Anerkennung gleichwertiger oder ähnlicher Leistungen oder Leistungsteile
 - b. bei der Bewertung und Anerkennung besonderer spezifischer Erfahrungen und Fähigkeiten, die dadurch z.B. eine Zertifikatvergabe an besondere Spezialisten ihres Faches aufgrund von Alleinstellungsmerkmalen ermöglicht
 - c. bei der Anerkennung von Fortbildungen oder Veranstaltungen
 - d. bei der Anerkennung von unterschiedlichen Formaten

- e. bei ggf. erforderlicher Anpassung von zeitlichen Vorgaben
- 8. Der Fachbeirat entscheidet bei Fragen oder Unstimmigkeiten über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen wie Nachforderung von Unterlagen oder Belegen, Überprüfung von Angaben etc.
- 7. Entscheidungen sollen jeweils von 2 befassten Mitgliedern der Fachbeiräte einstimmig beschlossen werden. Bei Uneinigkeit oder Entscheidungen von größerer Bedeutung wie z.B. der Ablehnung einer Zertifizierung oder inhaltlichen Änderungen an den Zertifizierungsrichtlinie soll der gesamte Fachbeirat beteiligt werden, Entscheidungen werden dann mehrheitlich getroffen. In Patt-Situationen wird ein Vorstandsmitglied der jeweiligen Gesellschaft des/der Antragstellenden mit Stimme beteiligt.
- 8. Bei der Ablehnung von Zertifikatanträgen informiert Fachbeirat die jeweilige Fachgesellschaft, die Gelegenheit zur Stellungnahme erhält und das weitere Vorgehen anregen kann.

§7 Hinweise zu Fortbildungsveranstaltungen

1. Die Fachbeiräte sollen Listen mit Fortbildungsveranstaltungen vorlegen die Fachgesellschaften veröffentlichen, die typischerweise für die Zertifizierung anerkannt werden. Entsprechende Vorschläge können an die Fachbeiräte gerichtet werden.
2. Es erfolgt keine formale Akkreditierung, aber eine Orientierung an sinnvollen formalen Vorgaben: spezifischer fachlicher Kontext, 1 Tag = mindestens 8 Stunden Programm u. ä.
3. Besonders sinnvoll ist die Teilnahme an den spezifischen Sektionstagungen, weil hier per definitionem fachspezifische Diskussion und Fortbildung ermöglicht wird.
4. Fortbildungsveranstaltungen mit „allgemeiner“ Ausrichtung sollen grundsätzlich nicht für geforderte spezifische Fortbildungsmaßnahmen anerkannt werden, weil dies dem Sinn einer spezifischen „added competence“ widerspricht.

§8 Begründung bei Nachfragen oder im Konfliktfall

1. Die Personenzertifizierung mit durch die beteiligten Fachdisziplinen veröffentlichten Zertifikaten zu unterschiedlichen Teilbereichen dient der

verlässlichen und überprüfbaren Dokumentation von individuellen Voraussetzungen und Qualifikationen der Antragstellenden. Hierbei sind strenge und einheitliche Kriterien anzulegen, die in den publizierten Anforderungen dargestellt sind. Dies ist Voraussetzung für das qualitätssichernde Ziel der Zertifikate und den Aufbau von Vertrauen in die nachgewiesene Kompetenz der zertifizierten Personen.

2. Zum Beleg der weiter bestehenden und aktiv aufrecht erhaltenen Kompetenz dient die individuelle Re-Zertifizierung nach 5 Jahren.
3. Wenn dem jeweiligen Fachbeirat im Rahmen der Prüfung von Anträgen z.B. unleserliche Dokumente, unbekannte oder ggf. nicht geeignete Fortbildungsnachweise, unklare Datumsangaben, (vermeintlich) widersprüchliche Angaben zu OP-Daten, Diagnosen, Maßnahmen, Operateur etc. auffallen, können weitere Unterlagen gemäß der Zertifizierungsregeln angefordert werden (z.B. die Vorlage aller OP-Berichte), um eine Klärung herbeizuführen.
4. Die Prüfung schließt mit der Erteilung des Zertifikates oder mit Hinweisen, welche ergänzenden Nachweise noch erbracht werden müssen oder mit Ablehnung der Zertifizierung.

Anhang:

Fachbeirat Interdisziplinäres Personenzertifikat Periphere Nerven Chirurgie

C. Heinen, Quakenbrück/Oldenburg (NCA - Neurochirurgie)

N. Dengler, Berlin (NCA - Neurochirurgie)

NN DGH

NN DGH

NN DGOU

NN DGOU

NN DGPRÄC

NN DGPRÄC

NN DGAV

NN DGAV